

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Botnang e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Botnang e.V.“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Bauernwaldstr. 78, 70195 Stuttgart-Botnang.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der frühkindlichen Bildung, Jugendhilfe, der Erziehung und Berufsbildung und der Wohlfahrtspflege.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Förderung und Pflege moderner Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners insbesondere durch
 - a) die Gründung, Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen zur praktischen Anwendung der Waldorfpädagogik, insbesondere der WaldorfNaturKindertageseinrichtung Botnang als Rechts- und Wirtschaftsträger.
 - b) Unterstützung der gemeinnützigen Arbeit der Vereinigung der Waldorf-Kindertageseinrichtungen Baden-Württemberg und Deutschland e.V. als deren Mitglied,
 - c) eine enge Zusammenarbeit mit den benachbarten Waldorfschulen und Waldorfkindergärten,
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Familie erhält gemeinsam eine Mitgliedschaft und eine Stimme.

(3) Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind die Mitarbeiter/innen der WaldorfNaturKindertageseinrichtung Botnang und Ehrenmitglieder.

(4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein in außergewöhnlichem Umfang; die Art und den Umfang der Förderung bestimmen sie selbst. Sie besitzen kein Stimmrecht.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.

(6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zulässig.

(7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens 3 Monatsbeiträgen mehr als sechs Monate in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen, im Übrigen ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 Vereinsbeiträge und Spenden

(1) Die Verfolgung des Vereinszwecks bedarf einer großzügigen Unterstützung durch Mitglieder und Förderer. Der Verein ist auf Spenden angewiesen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen monatlichen Vereinsbeitrag. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe eines Richtsatzes für den Vereinsbeitrag.

(3) Die ordentlichen Mitglieder können im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise vom Vorstand von der Beitragszahlung befreit werden, wenn triftige Gründe vorliegen.

(4) Ordentliche Mitglieder und Förderer sind aufgerufen, durch angemessene Spendenleistungen den Vereinszweck zu gewährleisten und auch in ihrem Umkreis um Spenden zu werben. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen oder Spenden entscheidet der Vorstand.

(5) Die freiwilligen Zuwendungen an den Verein und der Mitgliedsbeitrag sind im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge steuerbegünstigt und werden nach Ablauf des Geschäftsjahrs als Zuwendung bescheinigt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Elternbeirat
4. das Mitarbeiterkollegium.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus Personen mit folgenden Funktionen (jeweils m/w/d):

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Finanzvorstand,
- den unter Par. 9 Abs. (3) beschriebenen 2 Vertretern des Kollegiums und
- ggf. Beisitzer zu den ersten 4 Funktionen.

Beisitzer können dem Vorstand, beispielsweise für eine mögliche spätere Nachrückfunktion in den Vorstand oder für die Unterstützung im jeweiligen Aufgabengebiet, beigeordnet werden.

(2) Die 2 Vertreter des Kollegiums werden vom Kollegium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt, siehe auch Par. 9.

Die anderen Vorstände und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können natürliche Personen mit ordentlicher Mitgliedschaft und voller Geschäftsfähigkeit gewählt werden.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er bleibt im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Innen- sowie im Außenverhältnis gemeinsam (Vieraugenprinzip).

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Wahrnehmung aller rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins, insbesondere:

- a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
- b) die Förderung des Vereinszwecks,
- c) die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter und die Aufnahme und der Ausschluss von Kindern in die Einrichtung (§ 2 Abs. 2 lit. a)) auf Vorschlag des Kollegiums (§ 9 Abs. 3),
- d) die Festsetzung der Höhe der Gebühren, Beiträge oder Entgelte sowie der Einrichtungsordnungen der Einrichtungen des Vereins, die für die Vertragspartner der Betreuungsverträge gelten sollen,
- e) die Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- f) die Vorlage eines Haushaltsplanes an die Mitgliederversammlung,
- g) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- h) die Erstattung des Jahresberichtes,

- i) die Vornahme von Satzungsänderungen, die von einer zuständigen Behörde verlangt oder durch eine Gesetzesänderung notwendig werden,
- j) die Aufnahme von Mitglieder in den Verein und ihr Ausschluss (§ 3),
- k) die Gewährung von Beitragsnachlässen und von Beitragsbefreiungen.

(4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

(5) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben. Ferner legt er die Aufgabengebiete für seine Mitglieder fest. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes.

(6) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung als Ausgleich für ihre aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft gewährt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, so kann der Vorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied berufen, welches bis zur nächsten Vorstandswahl an die Stelle des ehemaligen Vorstandes tritt.

(8) Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandmitgliedern aus wichtigem Grund nach deren Anhörung während einer laufenden Amtszeit das Vertrauen entziehen. Die Ergänzung des Vorstandes erfolgt nach Maßgabe des Abs. 6.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Oder in Ausnahmen fernmündlich, oder per Mail im Umlaufverfahren.

(10) Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

(11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(12) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweiszwecken.

(13) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären. Der Beschluss und sein Zustandekommen sind in der nächsten Sitzung zu protokollieren.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; wenn es das Interesse des Vereins erfordert, muss er dies tun. Dies muss außerdem geschehen, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung schriftlich die Einberufung verlangt.

(3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Ob die Frist gewahrt ist richtet sich nach der Absendung an die jeweils zuletzt mitgeteilte Post- oder email-Adresse eines jeden Mitglieds.

(4) Anträge, welche auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Ergänzende Anträge zu bereits benannten Tagesordnungspunkten sind auf die Tagesordnung zu setzen und die Tagesordnung vor der Versammlung entsprechend zu ergänzen; bei allen anderen Anträgen steht dies im freien Ermessen des Vorstandes.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder kraft Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(6) Die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung übernimmt ein Vorstandsmitglied.

(7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erörterung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht und die Jahresabrechnung.
- b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- c) Bestätigung des Elternbeirats.
- d) Bestätigung der Vertreter/innen des Kollegiums im Vorstand,
- e) Regelung der Höhe der Vereinsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes.
- f) Die Aufnahme von Darlehen, soweit diese über die in einem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Budgetplan vorgesehenen Grenzen hinausgehen,
- g) Ankauf und Verkauf von Grundstücken.
- h) Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen; hierbei ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich; § 6 Abs. 1 lit. i) bleibt unberührt.
- i) Die Auflösung des Vereins mit dem Mehrheitsverhältnissen des § 10.
- j) Beschluss über Beschwerden nach § 3 Abs. 6.
- k) Beschluss über die vom Vorstand eingebrachten Anträge.
- l) Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

(9) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen – entweder auf elektronischem Weg, Postversand oder Aushang in der Einrichtung.

§ 8 Elternbeirat

(3) In den Elternbeirat werden aus der jeweiligen Gruppe 1-2 Mitglieder von den Eltern gewählt und von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 9 Mitarbeiterkollegium

(1) Das Mitarbeiterkollegium gestaltet das Leben der Waldorfnaturkindertageseinrichtung auf der Grundlage der Waldorfpädagogik. In allen pädagogischen Fragen unterstehen die Erzieherinnen und Erzieher nicht den Weisungen des Vorstandes. Unberührt bleiben insbesondere das Weisungsrecht des Vorstands für die Wahrnehmung von Verkehrssicherungs-, Organisations- und Aufsichtspflichten.

(2) Personelle Maßnahmen wie die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Aufnahme oder der Ausschluss von Kindern aus der Einrichtung (§ 2 Abs. 2 lit. a)) sollen auf Vorschlag des Kollegiums erfolgen. Wird der Vorstand aus wichtigem Grund, etwa wegen zerrüttetem Vertrauensverhältnis, von sich aus zum Handeln veranlasst, soll dies im Einvernehmen mit dem Kollegium geschehen, wobei ein fehlendes Einvernehmen dann nicht entgegensteht, wenn eine dem Vereinszweck dienliche Zusammenarbeit mit der von der Maßnahme betroffenen Person nicht zu erwarten ist.

(3) Das Kollegium stellt 2 Vertreter zur Mitarbeit im Vorstand, darunter in der Regel die Einrichtungsleitung. Die beiden Vertreter sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(4) Soweit dem Mitarbeiterkollegium oder einzelnen Mitarbeitern finanzielle Mittel zur Bewirtschaftung überlassen werden, gelten die Grundsätze des § 2 entsprechend.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufener Mitgliederversammlung erfolgen. Diese kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung ist ein Liquidator zu bestellen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die *** Vereinigung der Waldorfnaturkindertageseinrichtungen B.-W. e.V. oder Deutschland e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt zum Verein nimmt diese den Namen, die Adresse, email und Tel.-Nr., das Alter und die Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden in dem EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei einer Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt sind.

(2) Dem Vorstand obliegt die Erfüllung und Sicherstellung der in § 4g Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz beschriebenen Aufgaben (§ 4 Abs. 2a BDSG).¹

(3) Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 10 Abs. 2 Satz 2 eine Mitgliederliste benötigen, so hat diese der Vorstand in Kopie gegen eine schriftliche Versicherung auszuhändigen, dass die Namen und Adressen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet und die Daten anschließend vernichtet werden.

¹ § 4g Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz:

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz wirkt auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann sich der Beauftragte für den Datenschutz in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle bei der verantwortlichen Stelle zuständige Behörde wenden. Er kann die Beratung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 in Anspruch nehmen. Er hat insbesondere

1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderen Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.

(2) Dem Beauftragten für den Datenschutz ist von der verantwortlichen Stelle eine Übersicht über die in § 4e Satz 1 genannten Angaben sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung zu stellen. Der Beauftragte für den Datenschutz macht die Angaben nach § 4e Satz 1 Nr. 1 bis 8 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar.

(2a) Soweit bei einer nichtöffentlichen Stelle keine Verpflichtung zur Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz besteht, hat der Leiter der nichtöffentlichen Stelle die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 in anderer Weise sicherzustellen.

(3) Auf die in § 6 Abs. 2 Satz 4 genannten Behörden findet Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung. Absatz 1 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der behördliche Beauftragte für den Datenschutz das Benehmen mit dem Behördenleiter herstellt; bei Unstimmigkeiten zwischen dem behördlichen Beauftragten für den Datenschutz und dem Behördenleiter entscheidet die oberste Bundesbehörde.